



## HINWEISE FÜR DEN PRIVATEN AUFTRAGGEBER ZUR AUSWAHL DER TEILNEHMER AN NICHTOFFENEN PLANUNGSWETTBEWERBEN

### Anlage 1.3 der Architektenkammer Niedersachsen zur RPW 2013

Der private Auftraggeber verfügt selten über breit gestreute Kontakte zu verschiedensten für die Teilnahme an Wettbewerben geeigneten oder hieran interessierten Architekten. Immer wenn aus der Sache heraus die Durchführung eines nichtoffenen Wettbewerbs sinnvoll erscheint (siehe auch Anlage 1.1 zur RPW), stellt sich daher die Frage, wie der geeignete Teilnehmerkreis gefunden werden kann. Hilfreich ist die Orientierung an den Verfahren der öffentlichen Hand, die im Rahmen vorgeschalteter Bewerbungsverfahren nach streng objektiven Kriterien eine Auswahl geeigneter Architekten trifft, die dann zur Teilnahme aufgefordert werden.

#### EMPFEHLUNG FÜR DIE AUSWAHL DER TEILNEHMER BEI NICHTOFFENEN WETTBEWERBEN

Beim nichtoffenen Wettbewerb sollte die Auswahl derjenigen, die nach einer Bewerbung für eine Teilnahme am Wettbewerb ausgewählt werden, nach möglichst objektiven, eindeutigen und nicht diskriminierenden Kriterien erfolgen. Die nachfolgenden Empfehlungen zielen darauf, den eigentlich unlösbaren Widerspruch aufzulösen, gleichzeitig auch die Interessen von Berufsanfängern und kleineren Büroorganisationen zu berücksichtigen und so das maximale kreative Potenzial des Architektenwettbewerbs auszuschöpfen.

Der Auslober soll zunächst entscheiden, ob es für die konkrete Aufgabe sinnvoll ist,

- die Kriterien so allgemein zu formulieren, dass möglichst **allen Interessierten** und durch die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ (ggf. Landschaftsarchitekt, Innenarchitekt, Stadtplaner) qualifizierten Personen die **grundsätzliche Chance** zur Teilnahme gegeben wird (**siehe Regelverfahren**), oder
- ob die **Besonderheit der Aufgabe** es erfordert, **strengere Anforderungen** an Fachkunde, Erfahrung und Leistungsfähigkeit der Teilnehmer zu stellen (**siehe Besonderes Verfahren**)



Die gute Erfahrung von Auslobern mit dem Ergebnis offener Wettbewerbe, bei denen oftmals junge oder mit der speziellen Aufgabe bisher nicht befasste Büros die besten Lösungen vorgelegt haben, und diese zur großen Zufriedenheit der Auftraggeber auch realisiert haben, zeigt, dass das Regelverfahren in vielen Fällen die für den Auslober beste Lösung darstellt.

Das Besondere Verfahren ist nur dann sinnvoll, wenn eine Aufgabenstellung besondere funktionale, technische, organisatorische oder andere Erfahrungen oder eine besondere Fachkompetenz erfordern, die über die allgemeine Fachkompetenz hinausgeht (z. B. komplizierte Vorhaben unter Einbeziehung denkmalgeschützter Substanz o. ä.). Es bedingt aber auch einen größeren Aufwand für die Beurteilung der Bewerber.

Grundsätzlich soll der Auslober verlangen, dass sich ständige Arbeits- oder Bürogemeinschaften nur einmal bewerben dürfen, damit große Büroorganisationen nicht bevorzugt werden. Mehrfachbewerbungen müssen zum Ausschluss der Bewerbung und - sofern die Mehrfachbewerbung erst nachträglich bekannt wird - zum Ausschluss der Arbeit führen.

## **REGELVERFAHREN**

Wenn der Auslober eine bestimmte Anzahl geeigneter Architekten an der Hand hat und an dem Wettbewerb teilnehmen möchte, so können diese vorab namentlich bestimmt werden. Sie sollen die Kriterien erfüllen, die an die übrigen Bewerber gestellt werden, möglichst in besonderer Weise. So kann der Auslober sicherstellen, dass auch bei Anwendung des Losverfahrens die Teilnahme bestimmter, besonders qualifizierter Büros gesichert ist oder Personen seines besonderen Vertrauens die Teilnahme am Wettbewerb ermöglichen. Die vorab ausgewählten Teilnehmer sind in der Veröffentlichung zu nennen. Das Verhältnis zwischen vorab bestimmten („gesetzten“) und durch ein Bewerbungsverfahren ausgewählten Teilnehmern sollte in angemessenem Verhältnis stehen (maximal 1:3).

In den **Bewerbungsunterlagen** soll verlangt werden:

1. Nachweis der Führung der Berufsbezeichnung (durch Kopie der letzten Beitragsrechnung oder eine Bescheinigung der jeweiligen Architektenkammer, die nicht älter als 1 Jahr ist); Formulierungsvorschläge für die Teilnahmeregelung können bei der Architektenkammer abgerufen werden
2. Versicherung, dass sich kein weiteres Mitglied der Bürogemeinschaft (Partner, freier Mitarbeiter oder Angestellter) bewirbt, und dass der Bewerber akzeptiert, dass Verstöße hiergegen zum nachträglichen Ausschluss des Bewerbers und ggf. seiner Arbeit führen.

Die **Auswahl** selbst findet **in zwei Stufen** statt.

**Stufe 1** Es werden die Bewerber ausgewählt, die die veröffentlichten Kriterien erfüllen. Der Auslober prüft, ob die geforderten Nachweise erbracht wurden und scheidet diejenigen Bewerber aus, die diese nicht erbracht haben oder offensichtlich nicht erfüllen.



- Stufe 2** Wenn mehr Bewerber die Kriterien erfüllen, als Teilnahmeplätze vorgesehen sind, wählt der Auslober die Teilnehmer am Wettbewerb durch Los aus.
- Nachprüfung** Die ausgewählten Bewerber haben innerhalb einer festgelegten Frist ihre Teilnahme am Wettbewerb verbindlich zu erklären. Der Auslober überprüft innerhalb dieser Frist die erbrachten Nachweise auf sachliche Richtigkeit.

Verstöße führen zum nachträglichen Ausschluss des Bewerbers und ggf. seiner Arbeit vom weiteren Verfahren. Werden die Verstöße vor Beginn des Wettbewerbs bekannt, werden die Nachrücker entsprechend der Reihenfolge als Teilnehmer zugelassen. Es ist deshalb eine angemessene Anzahl von „Nachrückern“ auszulosen.

### **BESONDERES VERFAHREN**

Wie im Regelverfahren kann der Auslober einen Teil der vorgesehenen Teilnehmer vorab namentlich bestimmen (siehe oben unter Regelverfahren).

In den **Bewerbungsunterlagen** soll verlangt werden:

1. Nachweis der Führung der Berufsbezeichnung (siehe Regelverfahren)
2. Versicherung, dass sich kein weiteres Mitglied der Bürogemeinschaft bewirbt (siehe Regelverfahren)
3. Angaben, die eine Beurteilung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit erlauben (Die Nachweise sollten sich auf die letzten 10 Jahre beziehen):
  - z.B. Nachweis der Planung von ein oder zwei Gebäuden (min. Leistungsphasen 2-5) einer klar definierten, angemessenen Größenordnung. Soll die Leistungsphase 8 mit beauftragt werden, kann zusätzlich verlangt werden, dass die Objektüberwachung für ein entsprechendes Bauwerk erbracht wurde. Ggf. kann zusätzlich eine Referenz eines funktional vergleichbaren Gebäudes gefordert werden, sofern die Bauaufgabe eine Fachkompetenz erfordert, die deutlich über die allgemeine hinausgeht (z. B. bei Laborgebäuden, Krankenhäusern, besonderen Ingenieurbauwerken, speziellen Produktionsgebäuden u. ä.)
  - ggf. ein oder zwei Wettbewerbserfolge (Preis oder Anerkennung), oder Veröffentlichungen in Architekturzeitschriften, oder Auszeichnungen fertig gestellter Bauten mit Architekturpreisen. Es wird jedoch dafür plädiert, diesen Nachweis besonderer entwerferischer Qualifikation dem Wettbewerbsverfahren vorzubehalten.

Bei Arbeitsgemeinschaften oder Partnerschaften müssen die Kriterien 1 und 2 von allen Mitgliedern, die besonderen Kriterien 3 von mindestens einem Mitglied erfüllt werden. Hierdurch soll Berufsanfängern und kleineren Büroorganisationen die Teilnahme am Wettbewerb in einer Arbeitsgemeinschaft ermöglicht werden.



Wenn der Auslober beabsichtigt, Berufsanfängern und kleineren Büroorganisationen die Teilnahme trotz der oben aufgeführten einschränkenden Kriterien zu ermöglichen, so kann in der Ankündigung formuliert werden, dass Bewerber zum Losverfahren zugelassen werden können, die einzelne der Auswahlkriterien unter 4 nicht vollständig erfüllen (z. B. nur den Nachweis erbringen können, ein Gebäude geringeren Bauvolumens geplant zu haben), wenn dagegen andere, zusätzliche Kriterien in besonderer Weise erfüllt werden (zum Beispiel Wettbewerbserfolge). Diese Chance eines alternativen Nachweises der Fachkunde und Leistungsfähigkeit muss an eine entsprechende Bedingung geknüpft werden, z.B. dass der Hochschulabschluss maximal 10 Jahre zurückliegt oder die durchschnittliche Bürogröße des vorausgehenden Kalenderjahres unter 6 Mitarbeitern einschließlich Büroinhabern lag. Für die Beurteilung dieser Bewerber sollte der Auslober ein Auswahlgremium bilden, dessen Mitglieder in hervorragender Weise die Anforderungen erfüllen, die an die Bewerber selbst gestellt werden.

Die Nachweise soll der Auslober zur Vereinfachung der Prüfung auf Formblättern verlangen, die er interessierten Bewerbern übersendet oder in anderer Weise zur Verfügung stellt.

Die **Auswahl** selbst findet **in zwei Stufen** statt:

- Stufe 1** Es werden die Bewerber ausgewählt, die die veröffentlichten Kriterien erfüllen. Der Auslober prüft, ob die geforderten Nachweise erbracht wurden und scheidet diejenigen Bewerber aus, die diese nicht erbracht haben oder offensichtlich nicht erfüllen.
- Stufe 2** Wenn mehr Bewerber die Kriterien erfüllen, als Teilnahmeplätze vorgesehen sind, wählt der Auslober die Teilnehmer am Wettbewerb durch Los aus.
- Nachprüfung** Die ausgewählten Bewerber haben innerhalb einer festgelegten Frist ihre Teilnahme am Wettbewerb verbindlich zu erklären. Der Auslober überprüft innerhalb dieser Frist die erbrachten Nachweise auf sachliche Richtigkeit. Er kann hierfür innerhalb einer festzusetzenden Frist zusätzliche Bestätigungen oder Bescheinigungen des Bewerbers verlangen.

Verstöße führen zum nachträglichen Ausschluss des Bewerbers und ggf. seiner Arbeit vom weiteren Verfahren. Werden die Verstöße vor Beginn des Wettbewerbs bekannt, werden die Nachrücker entsprechend der Reihenfolge als Teilnehmer zugelassen. Es ist deshalb eine angemessene Anzahl von Nachrückern auszulosen.